

NACHRICHTEN
DER NIEDERSÄCHSISCHEN
VERMESSUNGS- UND
KATASTERVERWALTUNG

Nr. 4 Hannover, Oktober 1954 4. Jahrgang

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- U. KATASTERVERWALTUNG

Nr. 4

Hannover, Oktober 1954

4. Jahrgang

I N H A L T :

	Seite
PAPST PIUS XII.: Die oberste Ordnung	145
NIEMANN: Beschwerden gegen den Durchführungsplan	147
HAUPT: Gedanken zur Rationalisierung der NVuKV.	148
ENGELBERT: Optische Übertragungsgeräte	154
SPITZER: Erfahrungen mit dem Pantophot	156
SCHMIDT: Polygonpunktherstellung	158
ENGELBERT: Topographischer Meldedienst	159
HEDELER: Grundgebühren bei Grenzherstellungen	162
Hilfskonto der NVuKV.	167
Findex	168
Prüfungsaufgaben	169
Der Kalender der NVuKV. für 1955	172
Personalnachrichten	173
Sport in der NVuKV.	178

Die Artikel stellen die Meinung der Verfasser dar, die nicht unbedingt mit der von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vertretenen Meinung übereinstimmt.

Einsendungen an Amtsrat Kaspereit, Hannover, Heinrichstraße 11

Die oberste Ordnung

Aus der Ansprache von Papst Pius XII. an die Teilnehmer der X. Generalversammlung der Internationalen Union für Geodäsie und Geophysik

Es ist in einem gewissen Rahmen nützlich, zu erfahren, wie uns andere sehen. Diesem Zweck sollen die Veröffentlichungen dienen, die seit einiger Zeit an den Anfang jedes Heftes dieses Nachrichtenblattes gestellt werden. So will auch der nachstehend abgedruckte Auszug aus einer Ansprache verstanden werden, die Papst Pius XII. in Castelgandolfo an die Teilnehmer der X. Generalversammlung der Internationalen Union für Geodäsie und Geophysik richtete.

Daß in diesen Worten eine eminent gestiegene Wertschätzung des Vermessungswesens von dieser Seite zum Ausdruck kommt, kann uns mit Befriedigung erfüllen, hatte doch einst der Kirchenvater Ambrosius geschrieben: „Astronomie und Geometrie treiben, dem Lauf der Sonne unter den Sternen folgen und kartographische Aufnahmen von Ländern und Meeren veranstalten, heißt das Seelenheil für müßige Dinge vernachlässigen.“ Ka.

Beim Eingang Ihrer Bitte um Audienz, die Uns im Namen der X. Generalversammlung der Internationalen Union für Geodäsie und Geophysik übermittelt worden ist, waren Wir glücklich, Ihrem eindrucksvollen und gelehrten Auditorium, Messieurs, das Interesse zu bezeugen, das Wir persönlich an der Entwicklung der Wissenschaften nehmen und das ihr die Kirche stetig und bei jeder Gelegenheit bekundet. Im übrigen zeigt die liebenswürdige Einladung, mit der Sie den Vatikanstaat aufforderten, an Ihren Arbeiten teilzunehmen, daß die gelehrte Welt ihrerseits den Willen hat, die Anteilnahme der Kirche an den menschlichen Bemühungen im Bereiche der Wissenschaft anzuerkennen und zu schätzen.

Der Ruf der sieben internationalen Assoziationen, aus denen Ihre Union besteht, die große Zahl der Teilnehmer, die nach Rom gekommen sind, und die interessanten Themen, die das Programm der Sektionen enthält, verleihen Ihrem Kongreß in jeder Hinsicht den Charakter eines wissenschaftlichen Ereignisses von größter Bedeutung.

Die Gründung der Internationalen Union für Geodäsie und Geophysik setzte in gewisser Hinsicht eine lange, sich über zwei Jahrtausende erstreckende Entwicklung fort und brachte sie zum Abschluß; denn man muß bis auf Eratosthenes von Alexandrien zurückgehen, um auf die ersten geodätischen Messungen zu stoßen. Die ersten Geodäten, deren Namen die Geschichte bewahrt hat und deren Versuche sie verzeichnet, entwickelten Arbeitsmethoden, die recht grob erscheinen, wenn man sie mit den heutigen Fortschritten vergleicht. Man hätte gewiß unrecht, würde man darüber lächeln, denn sie verfolgten damit die gleichen Bestrebungen, durch die die modernen Wissenschaftler geleitet werden: der selbstlose Wissensdurst des Verstandes und der Wunsch, gewisse physische Phänomene zu messen und daraus vernunftsmäßig Schlüsse von umfassender Bedeutung zu ziehen.

Als Snellius zum ersten Mal ein Dreiecksnetz zwischen zwei Orten bestimmter Breite legte, tat er einen entscheidenden Schritt auf dem Wege zu einer wirkungsvollen Methode der Erdmessung. Bald folgte man ihm in England, Italien und Frankreich. Im Laufe des XVII. Jahrhunderts aber brachte die Entwicklung der Lehrsätze über die Zentrifugalkraft und über das Prinzip der universellen Schwere die Wissenschaftler dazu, die Hypothese von der Kugelgestalt der Erde aufzugeben und stattdessen die Form eines Rotationsellipsoids anzunehmen. Diese Annahme experimentell zu prüfen und vor allem die Abplattung an den Polen durch Messung zu bestimmen, wurde in der Folgezeit das Ziel der Geodäten. Im Jahre 1670 machten es die feinen optischen Meßinstrumente möglich, die Dreiecksseiten zu verlängern und die Genauigkeit der Winkelmessung beträchtlich zu erhöhen. Daraufhin wurden mehrere Gradmessungen ausgeführt.

Es ist Uns eine Freude, an die Gradmessung zwischen Rom und Rimini zu erinnern, mit der Unser Vorgänger Benedikt XIV. den großen Gelehrten Roger Boscovich S. J. beauftragte, der als Basis in Rom die Strecke der Via Appia bei dem Grabmal der Cecilia Metella wählte. Wir erwähnen auch die Gradmessung, die die französischen Geodäten am Ende des XVIII. Jahrhunderts unternahmen, um die Länge des Meters festzulegen. Dank dieser Arbeit gingen alle europäischen Staaten daran, die topographischen Karten ihres Landes auf eine wissenschaftliche Grundlage zu stellen.

Um die in Europa vorliegenden Dreiecksnetze zu verbinden und so eine genauere Gradmessung zu erhalten, gründete man 1881 die internationale geodätische Vereinigung, die dann „Internationale Gradmessung“ genannt wurde. Schließlich entstand nach dem Kriege von 1914 die Internationale Union für Geodäsie und Geophysik, die eine Reihe umfangreicher Triangulierungen ausführt, durch die sie die genauen Grundlagen für die Bestimmung der adäquatesten Werte des Referenzellipsoids der Erde ernält. Es war auf Ihrer II. Generalversammlung im Jahre 1924, als man beschloß, die Konstanten dieses Ellipsoids festzulegen und alle geodätischen Stellen aufzufordern, sie als Grundlage ihrer trigonometrischen Rechnungen zu wählen. So eröffnet sich jetzt für die Geodäsie ein einfacherer Weg zu dem Ziel, das sie unermüdlich verfolgt: Die Gestalt und Maße der Erdoberfläche und insbesondere des Geoids zu bestimmen.

Wenn Wir kaum in der Lage waren, Uns über die Geschichte dieser noch jüngeren und so verzweigten Wissenschaften zu verbreiten, die sich den Bereich der Erdphysik teilen und deren hervorragende Vertreter zu empfangen Wir die Freude haben, so glauben Sie Uns doch, Messieurs, daß Wir umsomehr Ihre Tätigkeit und den Beitrag, den Sie damit dem menschlichen Wissen leisten, würdigen.

Indessen wäre der Gelehrte, wenn auch mit den schönsten Gaben der Intelligenz und des Herzens ausgestattet, dieses Namens nicht wert, erhöbe er sich nicht manchmal über die technischen Interessen und die nächstliegenden Aufgaben, um sich dem wesentlichen Problem zu stellen, das seinem ganzen Leben erst einen Sinn gibt.

Es ist das aller Intelligenz angeborene Streben, wieder zu dem letzten Prinzip aufzusteigen, das alle Zweige des Wissens vereint; im Universum der Wissenschaft ist nicht so sehr die erhabene Harmonie der Naturgesetze zu bewundern, als die Macht und die Kraft des Geistes, der berufen ist, die schwierigsten Probleme zu beherrschen und immer weiter in die Geheimnisse der Materie einzudringen. Das berechtigt ohne Zweifel zu einer gewissen Zufriedenheit, trägt aber den, der hierin beharrt und sich einem weiteren Ausblick verschließt. Denn der menschliche Geist, so genial man ihn sich vorstellen mag, bleibt in seiner Beschaffenheit und seinem Wirken der obersten Ordnung eines göttlichen Schöpfers unterstellt. Man muß diesen Gott anerkennen, denn Er ist die Wahrheit, außerhalb der nichts Bestand hat. Man muß Ihm dienen, denn, wenn man die Wissenschaft vom übrigen Leben trennt, wird sie unnütz und sogar unheilvoll. Der Gelehrte bleibt angesichts seiner Bestimmung vor allem ein Mensch, und es wird von ihm mehr als von anderen Rechenschaft gefordert werden über das Gute und Böse seines Handelns.

Übersetzung nach dem im Osservatore Romano vom 25. 9. 1954
veröffentlichten französischen Originaltext.

Die Beschwerden gegen den Durchführungsplan

Von Regierungsvermessungsrat Niemann, Katasteramt Westerstede

Nach dem Niedersächsischen Aufbaugesetz wird unterschieden zwischen dem Durchführungsplan selbst und den Maßnahmen zu seiner Durchführung gemäß den Abschnitten III und IV des Gesetzes in den Erläuterungen zum Durchführungsplan.

Anordnungen als Maßnahmen zur Verwirklichung eines Durchführungsplanes sind nach der Ansicht des Gesetzgebers Verwaltungsakte im Sinne der Vorschrift des § 25 Abs. 1 Satz 1 der VO. Nr. 165. Gegen eine solche Anordnung kann nach § 60 Abs. 2 im Rechtsmittelverfahren keine Einwendung mehr geltend gemacht werden, die im Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften im § 11 hätten vorgebracht werden können. § 11 des Aufbaugesetzes sieht die Beschwerde gegen den Durchführungsplan selbst vor. Dadurch, daß im § 11 nicht besonders von den Maßnahmen zur Durchführung des Durchführungsplanes oder den Anordnungen dazu gesprochen wird, wird offenbar bekundet, daß der Durchführungsplan und die dazu gehörigen Maßnahmen und Anordnungen zusammengehören.

Wenn dies der Fall ist und außerdem der Gesetzgeber sich auf den Standpunkt stellt, daß Anordnungen als Maßnahmen zur Durchführung des Durchführungsplanes Verwaltungsakte sind, dann muß auch der Gesetzgeber davon ausgegangen sein, daß der Durchführungsplan selbst ein Verwaltungsakt ist. - Daß der Durchführungsplan kein Verwaltungsakt sein kann, weil § 25 Abs. 1 Satz 1 der VO. Nr. 165 (Regelung eines Einzelfalles) nicht erfüllt ist, stellten bereits Göderitz-Blunk in ihrem Kommentar zum Aufbaugesetz fest, Durch die Feststellung "Streng genommen ist nun zwar der Durchführungsplan nicht unmittelbar ein Verwaltungsakt" wurde jedoch keine Klarheit geschaffen.

Der Beschluß des Obergerichtes Lüneburg vom 13. August 1953 nimmt zu diesen Unklarheiten Stellung. Es wird dort festgestellt, daß der Durchführungsplan und die dazu gehörigen Maßnahmen zusammengenommen ein Rechtsetzungsverfahren bilden, durch das Rechtsnormen im Ortsbaurecht geschaffen werden. Es handelt sich also um Maßnahmen der Legislative. § 25 der VO. Nr. 165 betrifft aber nur Maßnahmen der Exekutive. Durch die Möglichkeit der Beschwerde

gemäß § 11 wird diese Tatsache nicht geändert. Die Zulässigkeit der Einwendungen gegen den Durchführungsplan führt zu einer Ausweitung der Trägerschaft von Maßnahmen der Legislative. Nicht nur die Gemeindevertretung, sondern die Gemeindeglieder selbst sollen dadurch beim Durchführungsplan mitwirken können. Dies entspricht der demokratischen Willensbildung, macht jedoch die Aufstellung und Durchführung des Durchführungsplanes nicht zu einem Verwaltungsakt.

Bei der Abweisung einer Beschwerde nach § 11 des Aufbaugesetzes ist die Erhebung einer Klage im Verwaltungsstreitverfahren möglich, denn die Abweisung der Beschwerde gegen den Durchführungsplan ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 25 Abs. 1 der VO. Nr. 165.

Gedanken zur Rationalisierung der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Von Regierungsvermessungsassessor Haupt, Katasteramt Salzgitter

Das Jahr 1954 steht für die Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung unter dem Leitmotiv der Rationalisierung und Modernisierung. Die grundlegenden Richtlinien hierzu sind bereits durch die Ausführungen des Herrn Leitenden Regierungsdirektors Dr. N i t t i n g e r aufgezeigt worden. Die folgenden Gedanken befassen sich im Rahmen dieser Richtlinien mit einigen Vorschlägen zur praktischen Verwirklichung des Ziels unter den gegenwärtigen Voraussetzungen.

GEGENWÄRTIGE LAGE

In allen Vermessungs- und Katasterämtern Niedersachsens steigt der Geschäftsumfang von Jahr zu Jahr an. Sowohl Fortführungsmessungen wie Gebäudeeinemessungen lassen sich kaum noch termingerecht erledigen. Dazu kommen eine Reihe von zusätzlichen Aufgaben, die durch die enge Verflechtung von Kataster und Landesvermessung bedingt sind, wie z.B. FP-Überwachung, Katasterplankarte, Top.-Meldedienst usw.

METHODEN DER RATIONALISIERUNG UND MODERNISIERUNG.

Im wesentlichen kann man drei Wege beschreiten, um den gesteigerten Arbeitsanfall zu bewältigen:

1. Vermehrung des Personals.
2. Einsatz moderner technischer Geräte.
3. Rationalisierung der Arbeitsmethoden und Organisationen.

Zu 1. hat Herr Leitender Regierungsdirektor Dr. Nittinger in Nr. 3/1954 dieser Zeitschrift klar Stellung genommen.

Wir haben uns danach mit der Tatsache abzufinden, daß in absehbarer Zeit mit einer fühlbaren Personalvermehrung nicht zu rechnen ist.

Die erste Möglichkeit, den übermäßigen Arbeitsanfall abzufangen, scheidet damit im gegenwärtigen Zeitpunkt aus.

Zu 2. Im Zeitalter der Technik ist es eine Selbstverständlichkeit, daß die besten Werkzeuge eingesetzt werden müssen, um den optimalen Erfolg zu erzielen. Auf diesem Gebiete ist gerade in den letzten Jahren in der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung Großes geleistet worden. Wenn die Katasterämter in diesem und dem nächsten Jahre noch wie vorgesehen motorisiert werden, ist auch das zweite Mittel zur Rationalisierung im gegenwärtigen Zeitpunkt weitgehend ausgeschöpft.

Zu 3. Nachdem vorstehend klargestellt ist, daß die ersten beiden Methoden gegenwärtig kaum noch fühlbare Entlastungsmöglichkeiten bieten, bleibt praktisch nur noch der dritte Weg offen, um den Arbeitsdruck abzuschwächen.

Wie Herr Leitender Regierungsdirektor Dr. Nittinger in seinem erwähnten Vortrag unter F. ausführt, gibt es hier zwei Ansatzpunkte:

- a. Rationalisierung einzelner Arbeitsgänge und
- b. Schwerpunktbildung ganzer Arbeitsgebiete.

Einzelmaßnahmen (a.) sind ohne Zweifel wichtig und notwendig. An dieser Stelle sollen hierzu nur ein paar Stichworte angeführt werden:

Zeiteinsparung bei der Grenzerstellung zu Gunsten einer möglichst großzügig angelegten Aufmessung (Neumessung), einfachste Gebäudeaufmessung (als Topographie), Vereinfachung des E-Buches (Laufzettelmethode), Liste der Stammflurstücke anstelle Liste der veränderten Flurstücke usw.

Es sei angeregt, in dieser Zeitschrift hierüber Gedanken und Vorschläge, auch wenn sie noch nicht erprobt sind, zur Diskussion zu stellen.

Erfolgversprechender als Einzelmaßnahmen sind jedoch Maßnahmen, die sich auf ganze Arbeitsgebiete erstrecken (b.). Hauptsächlich "wird man zu klären haben, welche Arbeiten vorrangig sind."

Im folgenden werden hierzu einige Vorschläge entwickelt.

Der Kernpunkt ist der, daß verschiedene Gewichte für einzelne Arbeitsgebiete angesetzt oder, anders ausgedrückt, Schwerpunkte gebildet werden.

Dadurch läßt sich nach meiner Ansicht wesentliches erreichen. Das unproduktive Verschieben von Personal läßt sich weitgehend einschränken, unwirtschaftlicher "Papierkrieg" wird vermieden, die Arbeit wird beschleunigt und, last not least, die Arbeitsfreude wird gehoben.

WIE SOLL DIE SCHWERPUNKTBILDUNG AUSSEHEN?

Grundgedanke ist, daß mit massiertem Personaleinsatz bestimmte Arbeitsgebiete vorrangig behandelt werden. Andere müssen dafür zurückgestellt oder nur soweit erledigt werden, daß das Allernotwendigste geschafft wird.

Dadurch wird erreicht, daß bestimmte Aufgaben der Katasterämter in wenigen Jahren erfüllt sind und die eingesetzten Kräfte frei werden für andere Schwerpunktsarbeiten.

Man sage nicht, daß es doch gleichgültig sei, ob alles zu gleicher Zeit "allmählich" geschafft wird, oder ob die einzelnen Arbeiten nacheinander z.T. frühzeitig fertig werden. Im Vermessungswesen baut sich eine Arbeit auf die andere auf. Findet man überall Lücken, so verzettelt sich die Tätigkeit. Eine sichere Terminsetzung ist gewöhnlich nicht möglich, da nicht überschaut werden kann, auf welche Lücken und Mängel man stoßen wird. Wenn z.B. ein Paßpunkt bestimmt oder polygoniert werden soll, ist es ein Unding, wenn man erst im Gelände feststellt, daß benötigte Anschluß-TP nicht mehr vorhanden sind.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß wir im Kataster ein ewiges Auf und Ab erlebt haben. Einmal waren Mittel da und das Vermessungswerk wurde gefördert. Dann hieß es wieder möglichst knapp wirtschaften. In guten Zeiten wurde vieles Neue und Gute angefangen, in schlechten Zeiten blieben diese Arbeiten wieder liegen. So hat z.B. die richtige Erkenntnis, das Vermessungswerk auf eine moderne und einheitliche Koordinatengrundlage zu stellen, zu dem Ergebnis geführt, daß nunmehr vier oder fünf verschiedene Systeme nebeneinander geführt werden müssen. Benzenberg hat schon vor 150 Jahren das immer noch treffende Wort geprägt, daß es die Hauptsache beim Kataster sei, daß es fertig würde! Auch aus diesem Grunde empfiehlt es sich, Schwerpunkte zu bilden.

WELCHES SOLLEN DIE SCHWERPUNKTE SEIN?

Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten. Denn neben der Zweckmäßigkeit spielen hierbei auch haushaltsmäßige, ja selbst politische Gesichtspunkte eine Rolle. In dieser Richtung generelle Entscheidungen zu fällen, obliegt der Zentralinstanz. Dennoch dürfte letzten Endes die Zweckmäßigkeit ausschlaggebend sein. Und die ist eigentlich klar vorgezeichnet, getreu dem alten Grundsatz: Vom Großen ins Kleine arbeiten.

1. Schwerpunkt: FP-Überwachung, Einmessung und Sicherung,
2. Schwerpunkt: Polygonierung (Kartenerneuerung),
3. Schwerpunkt: Katasterplankarte.

Unabhängig davon läuft die Aufstellung des Reichskatasters, die das eigene Personal nicht so stark belastet.

Praktisch wäre etwa so zu verfahren:

1. Innerhalb von 1 - 2 Jahren werden sämtliche TP des Amtsbezirks aufgesucht, e i n g e m e s s e n und g e s i c h e r t. Bezahlung der Arbeiten aus dem Erneuerungsfond. Durch motorisierten Einsatz läßt sich das Ziel in dem angesetzten Zeitraum erreichen. Hierzu können sowohl der Außendienst wie auch geeignete Techniker eingesetzt werden.

Am Ende der zwei Jahre liegt ein klares Bild für die Trigonometrische Abteilung und für die Ämter vor, so daß zukünftig einwandfrei bezügl. Wiederherstellung, Verdichtung, Anschlüsse usw. geplant werden kann. Für die nächsten Jahre erübrigt sich dann eine turnusmäßige technische und polizeiliche Überwachung. Für die weitere Zukunft reicht es m.E. aus, etwa alle fünf Jahre das FP-Feld stoßartig zu überwachen (daneben bleibt es bei der "Inaugenscheinnahme" bei Fortführungsmessungen). Nach einem Gedanken von Herrn Oberregierungsvermessungsrat K ö l l i n g könnte z.B. an einem oder mehreren Tagen in dem Überwachungsjahr die Masse der Amtsangehörigen mit einem Bus in die Gegend gefahren werden und truppweise an Hand von Karten und Einmessungen die TP aufsuchen. An Einsatzfreude und Sachkenntnis dürfte es dabei nicht fehlen. Die anfallenden Kosten sind im Vergleich zu dem bisherigen Verfahren von untergeordneter Bedeutung.

2. Herrscht erst einmal Ordnung im übergeordneten Netz, so läßt sich der erste, wichtigste Schritt zur Kartenerneuerung, die Polygonierung, gut planen. Die Ausführung ist bereits überall in vollem Gange. Es müßte nur noch der Leitsatz mehr Allgemeingut werden: Keine Fortführungsmessung ohne wenigstens zwei neue oder gesicherte alte Polygonpunkte. Der oft gehörte Einwand, daß wir dazu keine Zeit hätten, weil eine Fortführung die andere jagte, ist absurd. Wir legen ja gerade Polygone, damit die Messungen immer wirt-

schaftlicher und schneller auszuführen sind. Es müßte nur organisiert sein, daß Mittel bereitstehen, um finanzschwachen Eigentümern nicht zu hohe Kosten aufzubürden. Hierfür stände nach Erledigung von Schwerpunkt 1 der Erneuerungsfond zur Verfügung. Aber selbst ohne den geht es, wie Erfahrungen in Nienburg und Salzgitter mir bewiesen haben. So setzten z.B. einige Gemeinden im Kreise Nienburg jährlich einen Betrag von bis zu 1.200 DM in ihren Haushaltsplan für Linien-netzerneuerung ein. Hier öffnen sich der Initiative des Amtsleiters noch viele Möglichkeiten.

Voraussetzung für eine solche "allmähliche Polygonierung" ist jedoch, daß die Übersichtskarten 1:25 000 und 1:5 000 mit dem bereits vorhandenen Bestand an Polygonen, Wegeachsen und größeren Messungslinien fertiggestellt sind. Nur dann läßt sich stückweise arbeiten, wenn dem Außendienst (auch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren usw.) eine klare Übersicht in die Hand gegeben wird, was vorhanden und was geplant ist. In der Aufstellung dieser Übersichten liegt büromäßig der Schwerpunkt 2. Hierzu genügt es, wenn ein qualifizierter Beamter oder Angestellter die Leitung übernimmt und weitere auch nicht so sachkundige Bedienstete (evtl. langjährige ständige Meßgehilfen) die zeichnerischen Arbeiten ausführen.

Der zweite Schritt zur Kartenerneuerung, die Anfertigung von Rahmenkarten, sollte zweckmäßig erst getan werden, nachdem die Polygonierung soweit fortgeschritten ist, daß wenigstens 3/4 volle Blätter gezeichnet werden können. Hier vorzuprellen, schadet der Sache mehr, als sie nützt (Ausnahmen bestätigen die Regel). Schwerpunktmäßig arbeiten bringt auch bei der Kartenerneuerung sichtbare Fortschritte.

Zum Thema Polygonierung sei noch auf folgende Punkte hingewiesen. Vermarkung der Polygonpunkte durch Dränrohre, wie es weitgehend üblich ist, erfordert unbedingt sofortige topographische Einmessung. Sonst wird das Wiederaufsuchen unwirtschaftlich. Rationeller ist es jedoch, soweit möglich Polygonlochsteine zu setzen. Diese sind auch ohne Einmessung gleich zu finden. Die Schwierigkeiten des Transportes sind bei der Motorisierung der Meßtrupps nicht mehr vorhanden.

Zum anderen würde nach meinem Dafürhalten die Polygonierung stark vorwärtsgetrieben, wenn von den übergeordneten Instanzen nicht mehr so stark darauf gesehen würde, wieviel C-Sachen pro Amt erledigt werden und wie hoch das Gebührenaufkommen ist. Der zukünftige Wertmaßstab für die Katasterämter müßte im Jahrzehnt der Kartenerneuerung sein: Wieviel neue Polygonpunkte sind pro Jahr bestimmt worden?

Schwerpunkt 2 läßt sich, was die Büroarbeiten anbetrifft, in Jahresfrist erledigen.

3. Die Arbeiten zur vollständigen Herstellung der Kataster-

plankarte müssen den nächsten Schwerpunkt bilden. Hierzu sind alle von den vorgenannten Arbeiten freiwerdenden Kräfte anzusetzen, so daß der Zeitverlust, der durch zeitweise Zurücksetzung dieses Arbeitsgebietes entstanden ist, wieder aufgeholt werden kann.

Für die Paßpunktbestimmung kommt vornehmlich die Polygonierung in Frage. Nachdem die Vorarbeiten hierzu in Abschnitt 2 ausgeführt sind, können die Züge so geplant werden, daß sie auch der Kartenerneuerung und Katasterfortführung dienen. Beim Katasteramt Nienburg hat sich folgendes Verfahren bewährt: Arbeitstrupp: 1 Beamter, 1 Techniker, 1 Meßgehilfe, 2 Arbeiter. Ein Teil des Trupps erkundet die neue Zugführung und vermarktet die PP, der andere Teil sucht alle vermarkten Linien von Fortführungsmessungen in der Umgebung auf und bindet sie in das neue Polygon ein. Es ist jedesmal eine freudige Überraschung, wieviel an fertigem Liniennetz sich dabei ergibt.

Zur Gebäudeeinmessung und Zeichnung (Ritzung) ist bereits soviel geschrieben worden, daß sich dazu weiteres erübrigt.

Es würde zu weit gehen, die folgenden Schwerpunkte schon jetzt aufzuzeigen. Die Vorausplanung darf immer nur das Nahziel sehen, sonst wird sie starr und lebensfremd. Es besteht aber kein Zweifel, daß dann die Fertigung der Messungsrisse, Vervollständigung des Gebäudebestandes und Höhenaufnahme zur Katasterplankarte folgen müssen.

Alle bisherigen Gedanken gehen immer davon aus, daß vorhandenes Personal massiert auf bestimmte Arbeitsgebiete angesetzt wird. Das bedingt naturnotwendig, daß man es woanders abzieht. Das wird vielfach auf Bedenken stoßen, denn jeder hält sein Arbeitsgebiet für das Wichtigste, wo keinesfalls kurz getreten werden darf. Aber ist das nicht gewöhnlich nur mangelnde Wendigkeit und "Scheuklappenpolitik"? Das gesamte Vermessungswerk sollte uns am Herzen liegen! Und ist es denn bisher viel anders gewesen? Praktisch sieht es doch so aus, daß, wenn bestimmte Termine herannahen, irgendwo Techniker abgezogen werden, um die Arbeit fristgerecht zu schaffen. Z.B. sind Katasterplankarten-Techniker zeitweise mit in der C-Abteilung eingesetzt oder Gebäudetechniker mit zur Plankartenaufnahme herangezogen worden.

Der schwerpunktweise Einsatz bedeutet aber nichts anderes, als daß System in diesen Austausch der Kräfte gebracht wird. Trotzdem soll nicht verkannt werden, daß Mut dazu gehört, einzelne Arbeiten, z.B. Gebäudeeinmessungen, weitgehend zurückzustellen. Aber an Mut sollte es gerade einem so vielseitigen Staatsbediensteten, wie dem Vermessungsingenieur, nicht fehlen.

Abschließend möchte ich noch einmal besonders hervorheben, daß es nicht Sinn dieser Zeilen war, ein Rezept zu geben. Die Voraussetzungen und Gegebenheiten sind bei jedem Katasteramt anders, so daß eine Standardlösung überhaupt nicht möglich und auch nicht erwünscht ist. Es kommt nur darauf an, den "roten Faden" nicht aus den Augen zu verlieren und über dem Druck der Tagesarbeit das einheitliche Ziel zu sehen. Ein Weg, dieses Ziel wenigstens auf Teilgebieten in kurzer Zeit zu erreichen, sollte in den vorstehenden Gedanken aufgezeigt werden.

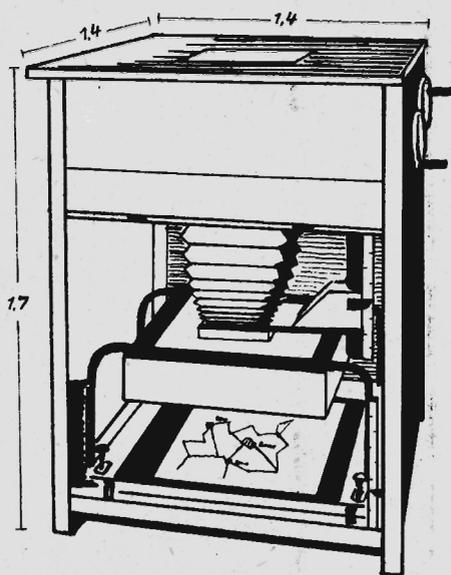
Optische Übertragungsgeräte

Von Oberregierungsvermessungsrat Dr.-Ing. Engelbert, Regierung Hannover

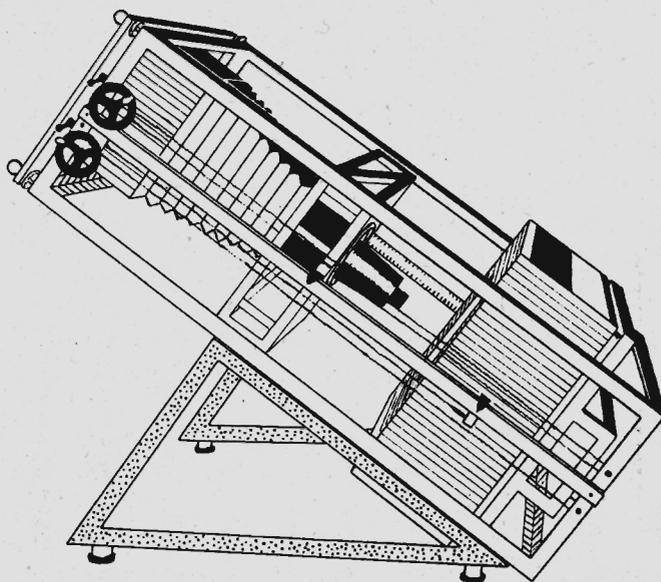
Bei der Herstellung, Fortführung und Überprüfung der Katasterplankarten sowie bei der Fertigung von Lageplänen werden in der Regel Umbildungen der Katasterkarten verwendet. In dem Maße wie die angegebenen Arbeiten zunehmen, tritt verstärkt der Wunsch auf Anschaffung von optischen Übertragungsgeräten auf, mit denen diese Aufgaben einfach und schnell ausgeführt werden können. Die ersten Geräte dieser Art, Optischer Pantograph und Pantophot genannt, sind seit einiger Zeit konstruiert und in der praktischen Arbeit erprobt worden.

Das optische Übertragungsgerät (Hoh und Hahne, Offenbach und Macop, Goslar, bauen solche optischen Übertragungsgeräte) projiziert die Vorlage, wie bei einer Repro-Kammer, auf eine Projektionsscheibe. Hier ist für bloße Betrachtung eine Mattscheibe vorhanden, die bei der praktischen Arbeit durch eine Klarglasscheibe ersetzt wird. Das Bild erscheint dann in dem aufgelegten gekörnten transparenten Zeichenträger und kann deshalb darauf einfach mit Bleistift abgezeichnet werden. Auf Vorschlag von verschiedenen Fachkräften des Vermessungs- und Katasterdienstes haben die Konstrukteure für ihre Geräte folgende ungefähr gleiche Abmessungen gewählt: Vorlagebrett 100 x 100 cm, Projektionsscheibe 40 x 40 cm und Vergrößerungs- bzw. Verkleinerungsverhältnisse bis fünffach. Ähnlich sind auch die Beleuchtungen mit Leuchtstoffröhren, die Ausrüstung mit Haftmagneten sowie die mechanischen Einrichtungen zur Verstellung von Bild- und Gegenstandsweite. Verschieden sind dagegen die

äußere Form und die Handhabung der Geräte. Hoh und Hahne hat für das Instrument eine senkrecht stehende schrankartige Form in der Größe von 1,7 x 1,4 x 1,4 m gewählt. Wegen der großen Höhe ist für den Bearbeiter zusätzlich ein Podium erforderlich; Macop vermeidet dies durch eine Schrägstellung des Gerätes und pultartige Einrichtung des Projektionstisches. Für die Ausführung von geringen Entzerrungen kann bei Macop eine Neigung des Bildträgers und bei Hoh und Hahne eine entsprechende Bewegung des Originalhalters vorgenommen werden. Bei Macop können übrigens sämtliche Einstellungen an den Skalen an einer Stelle des Gerätes erfolgen. Zu bemerken bleibt noch, daß beide Geräte bewußt einfach gebaut sind und u.a. auch auf automatische Scharfeinstellung des Bildes verzichten. Beide Instrumente sind bei Verwendung von einfachen Zusatzeinrichtungen als photographische Repro-Kammern geeignet. Auf die Aufzählung weiterer Einzelheiten möge hier verzichtet werden, zumal die beigegebenen Bilder einen guten Einblick vermitteln.



Optischer Pantograph
Hoh und Hahne



Pantophot
Macop

Der optische Pantograph bzw. Pantophot sind geeignet, die Arbeiten zur Herstellung von Karten und Plänen zu beschleunigen und zu verbilligen. Beide beschriebenen Geräte haben sich trotz oder vielleicht auch wegen ihrer einfachen Bauart bestens im Einsatz bewährt. Für größere Ämter und auch für die Vermessungs- und Katasterverwaltung der Regie-

rungen, soweit sie nicht über Repro-Geräte verfügen, kann die Anschaffung eines optischen Übertragungsgerätes sehr empfohlen werden. In Bezug auf die mittleren und kleineren Ämter müßte m.E. zunächst geprüft werden, ob ein solches Gerät mit geringeren Abmessungen, geringeren Vergrößerungs- und Verkleinerungsverhältnissen und deshalb wohl auch geringerem Preis nicht auch ausreichen würde.

Über Erfahrungen mit dem Pantophot wird nachstehend berichtet.

Erfahrungen mit dem Pantophot

Von Bg. Vermessungstechniker Spitzer, Regierung Hannover

Um die Verwendbarkeit für den Vermessungs- und Katasterdienst auszuprobieren, wurde ich beauftragt, praktische Versuchsarbeiten mit dem Pantophot der Firma M a c o p, Goslar, durchzuführen. Das Gerät hat einen Bereich von 1 - 5facher Vergrößerung bzw. Verkleinerung und ist mit zwei Optiken ausgestattet, und zwar mit einer 30 cm Optik für die Maßstabsverhältnisse 1:1 bis 1:2,5 und einer 21 cm Optik für die Maßstabsverhältnisse 1:2 bis 1:5.

Im einzelnen wurden folgende Arbeiten durchgeführt:

1. Berichtigung der Deutschen Grundkarte 1:5 000 Barsinghausen-Ost (Ultraphan) auf Grund der Katasterrahmenkarte 1:1 000 (fünffache Verkleinerung).

Die als Berichtigungsgrundlage dienende Lichtpause der Rahmenkarte wurde auf dem Originalhalter mit Haftmagneten befestigt, die zur Aufhellung des Originals dienenden 10 Leuchtstoffröhren eingeschaltet und das Maßstabsverhältnis an der rechtsseitig vom Zeichenpult angeordneten Skala mittels zweier Handräder eingestellt. Nach Befestigung des Ultraphans auf der Projektionsfläche zeigte sich zunächst ein etwas unscharfes Bild. Die Lichtpause war zu blaß (überbelichtet). Da die 0,1 mm starken Linien bei fünffacher Verkleinerung nur in einer Strichstärke von 0,02 mm auf der Projektionsfläche erscheinen, waren diese schlecht zu sehen. Nach Einlegen des Astralonoriginals (mit sattschwarzen Strichen) zeigte sich dann ein deutliches, klares Bild auf der Mattscheibe. Nachdem ich mich an das Halbdunkel am Zeichenpult und an das projizierte Bild auf dem gekörnten Zeichenträger gewöhnt hatte, konnte ich die Konturen schnell und genau in Blei nachzeichnen. Durch

geringes Nachstellen an den Handrädern ließen sich die Grundstücksblöcke individuell einpassen und geringe Verzerrungen oder Zeichengenauigkeiten ausgleichen.

2. Herstellung der Katasterplankarte 1:5 000 Zaunbrinkwiesen-Ost (Kreis Grafschaft Diepholz).

Als Unterlagen dienten 6 Lichtpausen der Mutterpausen im Maßstab 1:3 200 mit 6 Paßpunkten. Die Auszeichnung in Blei wurde auf Astralon vorgenommen. Das ostwärtige und südliche Anschlußblatt lagen bereits vor und konnten für die Randanpassung benutzt werden. Es ergab sich also zunächst für die Einstellung des Gerätes das Maßstabsverhältnis $3\ 200:5\ 000 = 1:1,56$ (ca. 1 1/2 fache Verkleinerung). Die Paßpunkte in den Lichtpausen wurden zur besseren Sichtbarmachung mit roten Paßkreuzen versehen. An das feste Maßstabsverhältnis war ich nicht gebunden sondern konnte durch Nachstellen an den Handrädern das gegenwärtige, tatsächliche Maßstabsverhältnis einstellen. Jeweils 2 Punkte ließen sich immer einwandfrei zur Deckung bringen. Stimmt dann der dritte und vierte Punkt infolge verschiedener Längs- und Querausdehnung des Lichtpauspapiers bzw. ungenauen Eintragens der Paßpunkte in die Lichtpausen nicht überein, so konnte ich jeweils noch einen dritten Paßpunkt durch leichtes Neigen der Mattscheibe (Entzerrung) auf den Sollpunkt bringen. Die Einpassung wurde dann partiell über 3 Punkte vorgenommen. Das Nachzeichnen der Situation in Blei ging relativ schnell vor sich. Bemerken möchte ich noch, daß es sich in vorliegendem Falle um ein ländliches Gebiet mit geringem Gebäudebestand handelte. M.E. müßten sich jedoch auch Ortslagen mit dichter Bebauung, natürlich mit entsprechend größerem Zeitaufwand, ohne besondere Schwierigkeiten bearbeiten lassen.

3. Herstellung von Lageplänen.

Zur Anfertigung von Lageplänen wurde zunächst das Ergebnis der Gebäudeeinmessung in die Katasterkarte eingetragen. Der Karteninhalt wurde dann von 1:1 000 auf 1:500 (zweifach) bzw. von 1:2 133,3 auf 1:500 (4,26 fach) vergrößert und sogleich auf dem Vordruck Lageplan (Pauspapier) nachgezeichnet. Hierbei machte sich die schlechtere Lichtdurchlässigkeit des Pauspapiers nachteilig bemerkbar. Das projizierte Bild war nur etwa halb so hell als bei Astralon. Trotzdem ließen sich die Konturen einwandfrei nachzeichnen.

Astralon, Ultraphan, Arcasol und Kodak-Klarzell sind gleich gut für die Arbeiten mit dem Pantophot geeignet. Pauspapier hingegen hat nur etwa die halbe Lichtdurchlässigkeit der vorbezeichneten Zeichenträger. Zweckmäßig wäre für die mit dem Pantophot anzufertigenden Lagepläne Kodakklarzell (dünn) zu verwenden. Die Strichstärke von 0,1 mm

auf der Kartenvorlage wird nur bei der stärksten Verkleinerung (fünffach) problematisch. Hierbei handelt es sich jedoch um den Grenzfall; bei allen anderen Maßstabsverhältnissen tritt diese Schwierigkeit nicht auf.

Der Pantophot ist ein einfaches Gerät, das ein schnelles und genaues Umzeichnen von Karten und Plänen in jeden beliebigen Maßstab, der im Bereich des Gerätes liegt, ermöglicht. Besonders geeignet erscheint mir das Gerät zur Herstellung von Katasterplankarten, Berichtigung der Grundkarten, Übernahme der Restgebiete bei Kartenerneuerungen sowie zur Anfertigung von Lageplänen und Messungsrissen.

Arbeitserleichterung bei der Polygonpunktherstellung durch Gebrauch eines Marschkompasses

Von Regierungsvermessungsinspektor Schmidt, Katasteramt Wesermünde

Zu dem in der Kurzfassung des Vortrages von Regierungsvermessungsrat E l s t n e r in Heft 3/1954 der "Nachrichten der NVuKV" beschriebenen V e r f a h r e n d e s E i n s c h w e n k e n s bei der Polygonpunktherstellung sei erwähnt, daß ich hierbei durch den Gebrauch des Marschkompasses eine Arbeitserleichterung erziele, die mir besonders wertvoll ist, weil hierbei die örtlichen Arbeiten nicht mehr unterbrochen zu werden brauchen.

Bei dem Verfahren, den Abschlußfehler im Verhältnis der Strecken zur Gesamtsumme der Streckenlängen auf die einzelnen Punkte zu verteilen (näher beschrieben u.a. Z.f.V. 1936/606), liegen der Abschlußfehler und die anzubringenden Verbesserungen in der gleichen Richtung.

Die Richtung des Abschlußfehlers wird in dem Kompaß eingestellt und die mit dem Rechenschieber ermittelten Verbesserungen werden, von den vorläufigen Punkten aus, in diese Richtung abgesetzt. Hierbei erübrigt sich die umständliche, häuslich auszuführende rechnerische oder zeichnerische Ermittlung der Absteckmaße. Ferner braucht örtlich statt bisher zweier Maße in zwei Richtungen (Höhe und Fußpunkt) nur noch ein Maß und eine Richtung abgesteckt zu werden.

Wenn Marschkompassse, soweit die Katasterämter überhaupt damit ausgerüstet sind, bisher nur zur Bestimmung von Exzentrizitäten bei polygonometrischen und trigonometrischen Arbeiten verwendet wurden, so möchte ich anregen, dieses

kleine handliche Gerät als Hilfsmittel auch bei topographischen Aufnahmen für die Katasterplankarte in unübersichtlichem Gelände zu erproben.

Ich kann mir gut vorstellen, daß z.B. bei der Aufnahme von Waldwegen, die vielfach mit erheblichem Aufwand eingemessen oder mit mehr oder weniger Geschick nur krokiert werden, sich der Marschkompaß in Verbindung mit dem Schrittmaß als "Meßtisch des kleinen Mannes" verwenden läßt.

Gedanken zum topographischen Meldedienst

Von Oberregierungsvermessungsrat Dr.-Ing. Engelbert, Regierung Hannover

Die Laufendhaltung der amtlichen topographischen Kartenwerke 1:5 000 und 1:25 000 ist in dem sog. TopMeldErl. vom 20.1.1941 (1) geregelt. Für Niedersachsen sind diese Vorschriften zuletzt ergänzt worden durch die RiKaNi in der Fassung vom 1.4.1952 (2).

Um den Gebrauchswert der Karten zu erhalten, sollen sie stetig laufend gehalten werden. Alle beteiligten Stellen melden daher die topographischen Änderungen an die staatliche Vermessungsverwaltung. In dieser Verwaltung obliegen in der Regel die Vorarbeiten für die gesamte Laufendhaltung den Katasterämtern; die Laufendhaltung selbst ist bei der Katasterplankarte Aufgabe der Katasterämter und bei der Deutschen Grundkarte 1:5 000 und der Karte 1:25 000 Aufgabe des Landesvermessungsamtes.

Die Katasterämter führen u.a. Meldekarten, in denen die erfaßten Änderungen eingetragen werden. Diese Meldekarten müssen zu bestimmten Meldeterminen dem Landesvermessungsamt vorgelegt werden. Meldekarten waren bisher meist die topographischen Karten 1:25 000; sie werden im Zuge der Herstellung der Karte 1:5 000 immer mehr durch die Grundkarte und Katasterplankarte ersetzt. Es gibt jetzt in Niedersachsen ganze Bezirke, in denen die Katasterplankarte geschlossen vorliegt und als Meldekarte benutzt wird. Aus der Praxis heraus kann deshalb schon beurteilt werden, wie sich die ehemaligen Reichs- und heutigen Landesvorschriften über die Meldekarte 1:5 000 und die Fortführung der Karte 1:5 000 bewährt haben. Die folgenden Ausführungen befassen sich mit dieser Frage, wobei besonders darauf Wert gelegt ist, Vorschläge zur Vereinfachung, Erleichterung und Beschleunigung der Arbeit herauszustellen.

Die Meldekarte 1:5 000 ist eine Lichtpause oder ein Druck der amtlichen Karte, in welche die Grundrißänderungen laufend eingetragen werden. In der Regel sollen die Änderungen unter genauer Beachtung des Zeichenschlüssels und des Musterblatts maßstabsgetreu kartiert bzw. mit Reduktionszirkel oder Zirkel und Maßstab nachgetragen bzw. mit einem Präzisionspantographen eingetragen werden. Bei umfangreichen Fortführungen ist darüber hinaus an die Anfertigung von Reproduktionen der Karten und Pläne gedacht. Die Eintragungen werden bei der ersten Meldung in zinnoberroter, bei der zweiten in grüner, bei der dritten in violetter und bei der vierten in blauer Tusche ausgezeichnet. Dies alles geschieht zur Vereinfachung und Beschleunigung der Übernahme. Die Urstücke der Katasterplankarte sollen in der Regel erst nach Auswertung der Meldungen beim Landesvermessungsamt und Rückgabe an die Katasterämter berichtigt werden. Die Grundkarten werden zunächst noch beim Landesvermessungsamt fortgeführt.

Es wird wohl allgemein anerkannt, daß sich die vorstehend angedeuteten Vorschriften gut bewährt haben. Dies gilt vor allem für die Verwendung der Karte 1:5 000 selbst als Bindeglied zwischen Katasterkarte und topographischer Karte 1:25 000. Andererseits ist die angeordnete Arbeitsweise doch recht umständlich, sie nimmt vor allem zu wenig Rücksicht auf die Arbeitsweise und die Belange der Katasterämter. Es ist z.B. unzweckmäßig, die Meldekarte bei der Übernahme jeder Messungssache sofort zu berichtigen. Die katastermäßige Bearbeitung einer Messungssache ist nämlich durch ständige Hinzunahme neuer Arbeitsvorgänge inzwischen so umständlich geworden, daß den bearbeitenden Vermessungstechnikern und der Amtsleitung der Überblick über die Arbeit sehr erschwert wird. Hier hilft auch der vorgeschriebene Vermerk über die erfolgte Berichtigung im Titelvordruck der Ergänzungskarte nur wenig: der Vermerk ist sogar schon wieder eine notwendige Eintragung mehr! Auch aus kartographischen Gründen halte ich die sofortige Übernahme für unzweckmäßig. In jedem Amt sind mehrere Vermessungstechniker mit der Übernahme von Messungssachen beschäftigt. Alle diese Kräfte müssen sich nun auch mit der Fortführung der Meldekarten nach den Zeichenvorschriften 1:5 000 beschäftigen. Es ist - und zwar besonders in Großämtern - viel zweckmäßiger, wenn alle Arbeiten zur Fortführung der topographischen Kartenwerke von 1 - 2 voll eingearbeiteten und befähigten Kräften ausgeführt werden. Es ergibt sich dann von selbst, daß die Karten blattweise fortgeführt werden und nicht bei jeder einzelnen anfallenden Messungssache. Einheitlichkeit, Güte und Schnelligkeit der Arbeit steigen dann beträchtlich. - Weiterhin ist beachtlich, mit welcher Ausführlichkeit die Vorschriften für die Meldekarte ausgearbeitet sind. Und dabei sollte doch eigentlich die Meldekarte und deren Fortführung nicht

die Hauptsache, sondern nur Mittel zum Zwecke der Fortführung der topographischen Karten sein. Ich bin sogar der Meinung, daß die Meldekarte 1:5 000 überhaupt wegfallen kann. Die Katasterämter könnten dann die Berichtigung der transparenten Urstücke 1:5 000 - auch die Grundkarte sollte von den Katasterämtern fortgeführt werden - mit Hilfe von Reproduktionen, Umbildungen mit optischen Pantographen oder ähnlichen Einrichtungen im Anhalt an die fortgeführten Katasterkarten vornehmen. Ich glaube, daß das Landesvermessungsamt gerne auf das Farbenspiel in den Meldekarten 1:5 000 verzichtet, wenn man ihm für die Berichtigung der Karte 1:25 000 stets laufend gehaltene Karten 1:5 000 und neueste Luftbilder vom ganzen Lande zur Verfügung stellt. Die erste Forderung kann die Katasterverwaltung z.T. schon jetzt, voll aber in einigen Jahren, erfüllen. Voraussetzung ist lediglich, daß man die Katasterämter von der Führung unwirtschaftlicher Meldekarten usw. entlastet.

Ist noch ein weitergehender Vorschlag erlaubt? Man mache die Katasterämter im Interesse einer noch engeren Zusammenarbeit zwischen Katastervermessung und Landesvermessung mit verantwortlich für die Laufendhaltung der Karte 1:25 000. In Erweiterung der Vorschriften des TopMeldErl. aus dem Jahre 1941 (1) sollten die Ämter sich beim Landesvermessungsamt dafür einsetzen, daß dieses wichtige Kartenwerk für ihre Amtsbezirke stets auf dem laufenden ist. Umfangreiche Änderungen würden dabei wohl zweckmäßig in einfachster Weise in Drucken 1:25 000 farbig angedeutet. Wenn man will, kann man in diesem Vorschlag aber auch eine Rückkehr zur Meldekarte 1:25 000 sehen.

Zum Schluß mögen die wichtigsten Vorschläge kurz zusammengefaßt werden:

1. Die Katasterämter halten die Deutsche Grundkarte 1:5 000 und die Katasterplankarte auf dem laufenden.
2. Wegfall der Meldekarte 1:5 000.
3. Mitverantwortung der Katasterämter an der Laufendhaltung der topographischen Karte 1:25 000. Dabei Rückkehr zu einer vereinfachten Meldekarte 1:25 000.

(1) RdErl.d.RMdI.v.20.1.1941 - VI a - 8046/41 - 6859 (TopMeldErl.).

(2) Richtlinien für die Herstellung und Laufendhaltung der Katasterplankarte in Niedersachsen (RiKaNi) vom 15.3.1948 in der Fassung vom 1.4.1952.

Grundgebührenberechnung bei Grenzherstellungen

Von Regierungsvermessungsinspektor Hedeler, Regierung Hannover

Nach Nr. 24 c des Kostenverzeichnisses (Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 28.11.1952 - Nds.GVBl.S.173 -) sind im Bereich von Grenzherstellungen, die ohne Verbindung mit Grundstückssteilungen ausgeführt werden (Anw.II, Abschnitt XII), als Besitzstücke je für sich alle Trennstücke anzusetzen, die entstehen würden, wenn zu beiden Seiten der Grenzen, deren Herstellung beantragt war, Streifen von 3 m Breite von den anliegenden Grundstücken abgetrennt worden wären.

Diese Bestimmung wird nach meinen Feststellungen nicht von allen Dienststellen der Vermessungs- und Katasterverwaltung einheitlich und richtig angewendet. Auch bei Prüfungsaufgaben für vermessungstechnische Beamtenanwärter und Angestellte zeigen sich immer wieder verschiedene Auffassungen, die häufig mit dem bei den Dienststellen geübten Verfahren begründet werden.

Grundsätzlich ist bei den Grundgebührenberechnungen für Grenzherstellungen zu beachten:

1. Die Grenzherstellungen dürfen nicht in Verbindung mit Grundstückssteilungen ausgeführt sein; d.h.: Grenzherstellungen, die für eine Grundstücksteilung erforderlich waren, können nicht mit Nr. 24 c des Kostenverzeichnisses abgerechnet werden.
2. Nur die auf Antrag hergestellten Grenzen sind bei der Gebührenberechnung anzusetzen.

Hierbei ist es gleichgültig, ob der Antrag schriftlich vor der Vermessung oder schriftlich bzw. mündlich während der Vermessung gestellt worden ist. Auch ist es für die Anzahl der anzusetzenden Besitzstücke ohne Einfluß, ob die Kosten von allen beteiligten Grundeigentümern gemeinsam zu gleichen Teilen bzw. im Verhältnis der hergestellten Grenzen oder ob sie von einem bzw. einzelnen Grundeigentümern allein getragen werden. Es ist mithin nicht erlaubt und widerspricht den Vorschriften, wenn ein entlang der hergestellten Grenze in einen Weg fallendes Besitzstück nicht mit der Besitzstücksgebühr berechnet wird, weil der Wegeeigentümer (z.B. Gemeinde) zu den Vermessungskosten

nichts beiträgt.

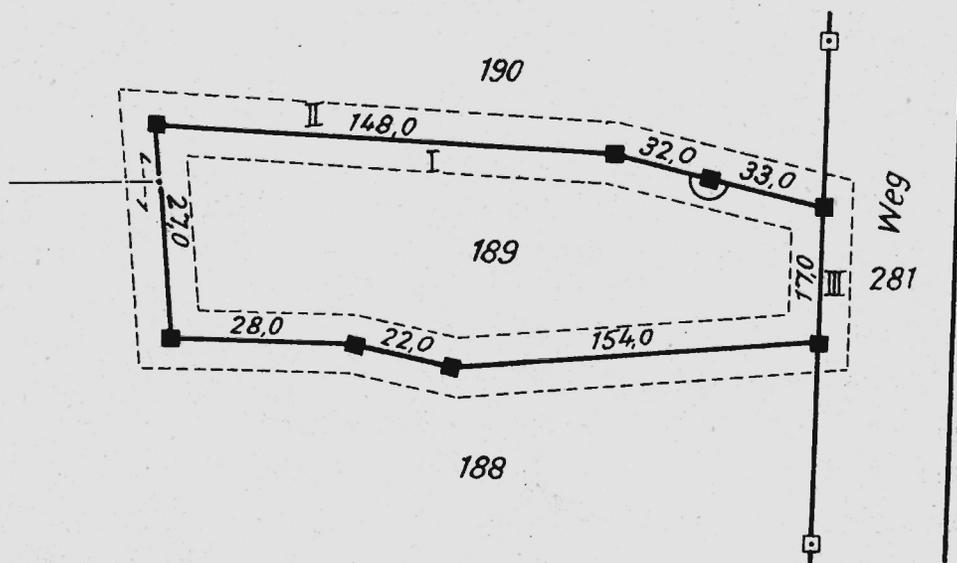
Das vorherige Einverständnis aller Beteiligten zur Ausführung der Grenzherstellung sowie die Erwirkung einer Grenzherstellung nach § 919 BGB wird hierdurch nicht berührt.

3. Es sind je für sich alle Streifen zu beiden Seiten der hergestellten Grenzen bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen (Ausnahme zu 4.).
4. Bei der Herstellung von Wege- und Grabengrenzen ist stets nur ein Streifen aus dem Weg bzw. Graben der Gebührenberechnung zu Grunde zu legen.
5. Ein anzusetzender Besitzstückstreifen ist unterbrochen (geteilt), wenn eine Grenze auf eine hergestellte Grenze stößt und der Dreiortspunkt auf Antrag hergestellt wurde.

Bei einer beantragten Herstellung der aufstoßenden Grenze in ihrer gesamten Länge bis zu ihren beiden Endpunkten, muß entlang dieser Grenze zu beiden Seiten je für sich ein neues Besitzstück gebildet bzw. zu einem anschließenden Besitzstückstreifen hinzugerechnet werden (vgl. Beispiel 3.).

Zur Erläuterung mögen folgende Beispiele dienen, bei denen die anzusetzenden einzelnen Besitzstücke gestrichelt dargestellt und mit römischen Ziffern bezeichnet sind. Neu vermarktete Grenzpunkte sind voll ausgezeichnet.

BEISPIEL 1:

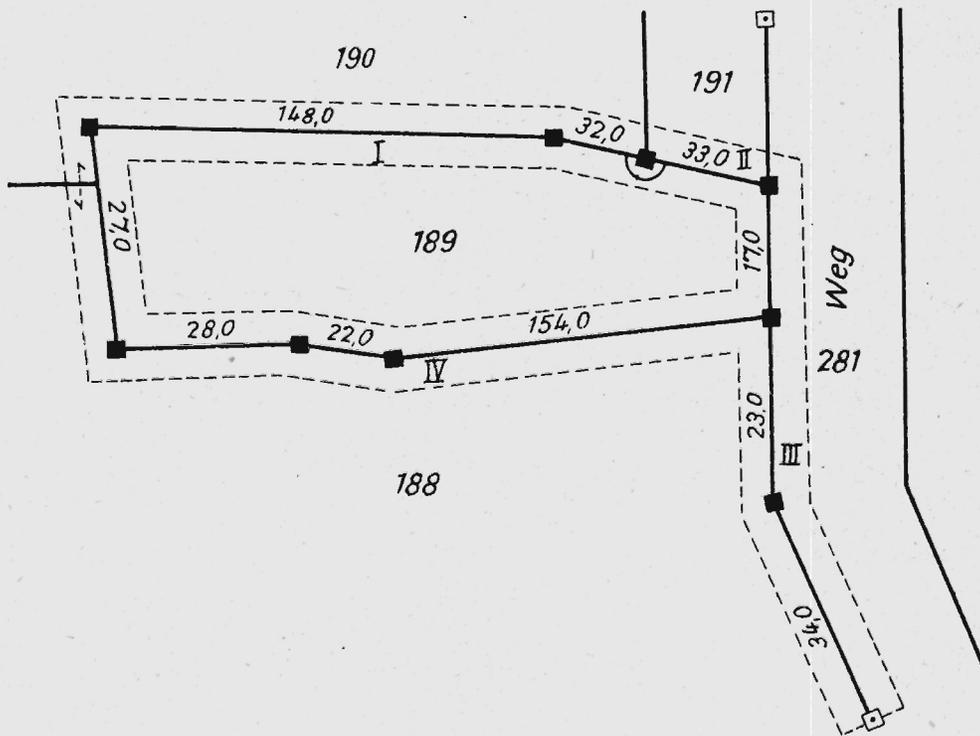


Beantragt war die Herstellung der Umringsgrenzen des Flurstücks 189. Für die Gebührenberechnung sind anzusetzen:

I	Bes.-Stück 189	= 461 m x 3 = 1383 qm
II	" "	188,190 = 444 m x 3 = 1332 qm
III	" "	281 = 17 m x 3 = 51 qm

3 Besitzstücke

BEISPIEL 2:



Beantragt war 1. die Herstellung der Umringsgrenzen des Flurstücks 189

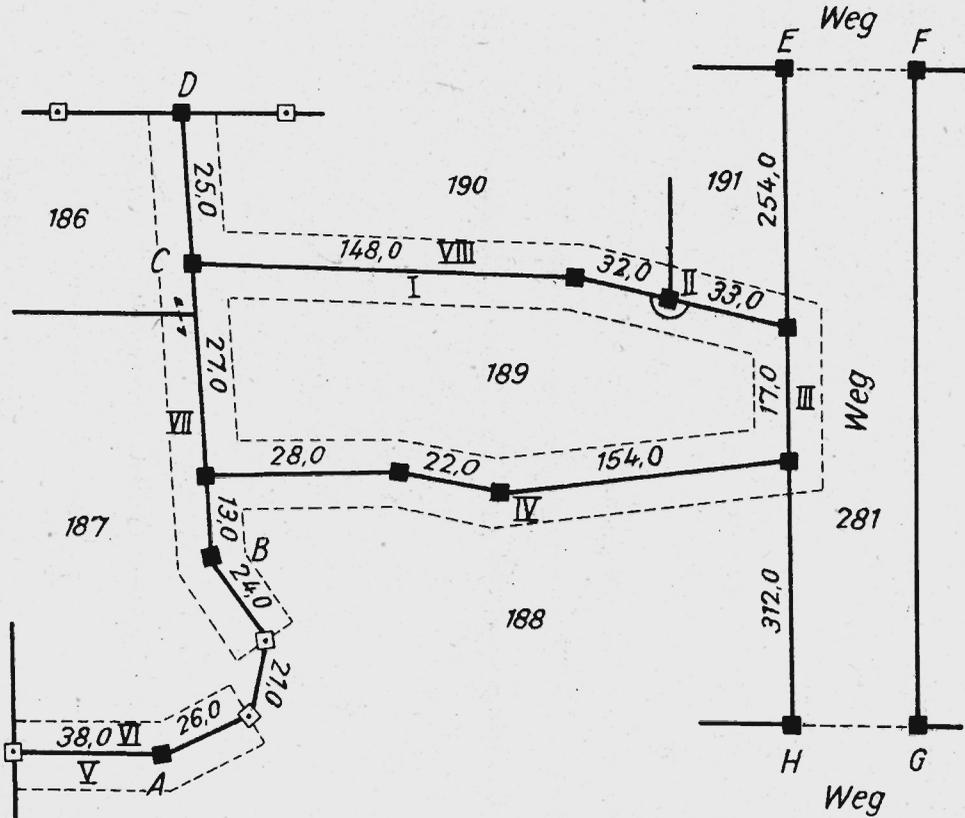
2. die Herstellung der Wegegrenze Flurstück 281 gegen 188

Für die Gebührenberechnung sind anzusetzen:

I	Bes.-Stück 189	= 461 m x 3 = 1383 qm
II	" "	191 = 33 m x 3 = 99 qm
III	" "	281 = 74 m x 3 = 222 qm
IV	" "	188,190 = 468 m x 3 = 1404 qm

4 Besitzstücke

BEISPIEL 3:



1. die Herstellung der Umringsgrenzen des Flurstücks 189
2. die Herstellung der Grenzpunkte A u. B zwischen den Flurstücken 187 u. 188
3. die Herstellung der Grenze CD zwischen den Flurstücken 186 u. 190

Ohne Antrag der Beteiligten wurden die Endpunkte des Weges Flurstück 281 EFGH von Amts wegen hergestellt.

Für die Gebührenberechnung sind anzusetzen:

I	Bes.-Stück	189	=	461 m x 3	=	1383 qm
II	"	191	=	33 m x 3	=	99 qm
III	"	281	=	17 m x 3	=	51 qm
IV	"	188	=	241 m x 3	=	723 qm
V	"	188	=	64 m x 3	=	192 qm
VI	"	187	=	64 m x 3	=	192 qm
VII	"	187, 186	=	89 m x 3	=	267 qm
VIII	"	190	=	205 m x 3	=	615 qm

8 Besitzstücke

Mit diesen Ausführungen hoffe ich zur einheitlicheren Berechnung der Gebühren in der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung beigetragen zu haben. Unter Beachtung der vorgenannten 5 Grundsätze ist auch bei den manches Mal ganz besonders gelagerten Grenzherstellungen eine klare Entscheidung über die Grundgebührenberechnung möglich. Es bleibt aber immer noch eine weitere Vereinfachung der Kostenabrechnungen zu empfehlen.

Bei den Grenzherstellungen könnte diese Vereinfachung m.E. dadurch erreicht werden, daß für die Länge einer hergestellten Grenze neben den Kosten nach Nr. 19 - 23 Kostenverzeichnis eine Pauschalgebühr festgelegt wird (jede angefangenen 10 oder 20 m = 15,- DM oder 20,- DM). Die Staffelung der Grundgebühren nach den Grundstücks- werten und -flächen könnte dann für Grenzherstellungen fortfallen. Für Mehrarbeiten, die je nach Anzahl der zu vermarkenden bzw. herzustellenden Punkte entstehen, sollten Zuschläge (3,- DM je hergestellter Punkt) erhoben werden.

⁺) Nur 1 Streifen! Bei verschiedenen Längen der beiden Wegeseiten zweckmäßig mitteln.

Hilfskonto der NVuKV.

Durch die Gebefreudigkeit der Angehörigen der Vermessungs- und Katasterverwaltung konnte vielen in Not befindlichen Kollegen und darüber hinaus den Angehörigen gefallener und vermißter Kollegen geholfen werden. Durch die letzte Sammlung ist ein Betrag von 3.602,40 DM eingegangen. In 57 Fällen sind 3.215,- DM ausgeschüttet worden. Z.Zt. steht noch ein Betrag von 597,32 DM zur Verfügung.

Es hat sich gezeigt, daß trotz der Stabilisierung, die in den letzten Jahren durch gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiete der Pensions- und Rentenregelung eingetreten ist, viele Kollegen, die unverschuldet in Not geraten sind, und auch viele Frauen gefallener Kollegen mit geringer Rente der Hilfe bedurften. Durch die Spenden, die gegeben wurden, ist bewiesen, daß in der Vermessungs- und Katasterverwaltung ein großes Zusammengehörigkeitsgefühl besteht. Es gibt wohl kaum eine Verwaltung, in der die Sorge für die in Not geratenen Angehörigen so durch die Mithilfe

aller bedacht wird, wie es in der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung der Fall ist. Um dieses Zusammengehörigkeitsgefühl auch für die Zukunft zu erhalten, rufen wir noch einmal zu einer Spende auf, damit der uns zur Verfügung stehende Betrag aufgefüllt werden kann und wir in der Lage sind, demnächst für die bekannten dringenden Fälle eine Abhilfe schaffen zu können. Wir denken daran, diese Hilfe in manchen Fällen Weihnachten zukommen zu lassen. Wir möchten aber auch in der Folgezeit Hilfe gewähren, wenn dringende Fälle vorliegen. Wir sprechen allen Spendern, die bis jetzt ihren Betrag immer gegeben haben, unseren herzlichen Dank aus und hoffen, daß sie auch dieses Mal für die vorhandene Not ein Herz haben. Wir bitten daher, Beträge bis zum 1. Dezember 1954 auf das Postscheckkonto Hannover Nr. 107 470 "Hilfskonto der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung" Hannover, Köbelinger Straße 1, II. Etage, einzahlen zu wollen.

Wenn draußen in den Bezirken irgendwelche dringenden Fälle vorhanden sind, wo unbedingt geholfen werden muß, bitten wir um Mitteilung.

Hannover, im September 1954.

Für die Niedersächsische
Vermessungs- und Katasterverwaltung

gez. Dr. N i t t i n g e r

Im Namen des
Hilfskontos

gez. A p p e l

Findex

Voraussichtlich im Januar 1955 kann der 2. Teil (techn. Sachgebiete) des "Fundstellen-Index für den Geschäftsbereich der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung" ausgegeben werden.

Um nunmehr einen genauen Überblick zu erhalten, bittet der Unterzeichnete, ihm die privaten Bestellungen aufzugeben bzw. zu wiederholen. Der 2. Teil des Findex wird zum Preis von 10,- DM abgegeben.

gez. Hatscher
Regierungsvermessungs-
oberinspektor

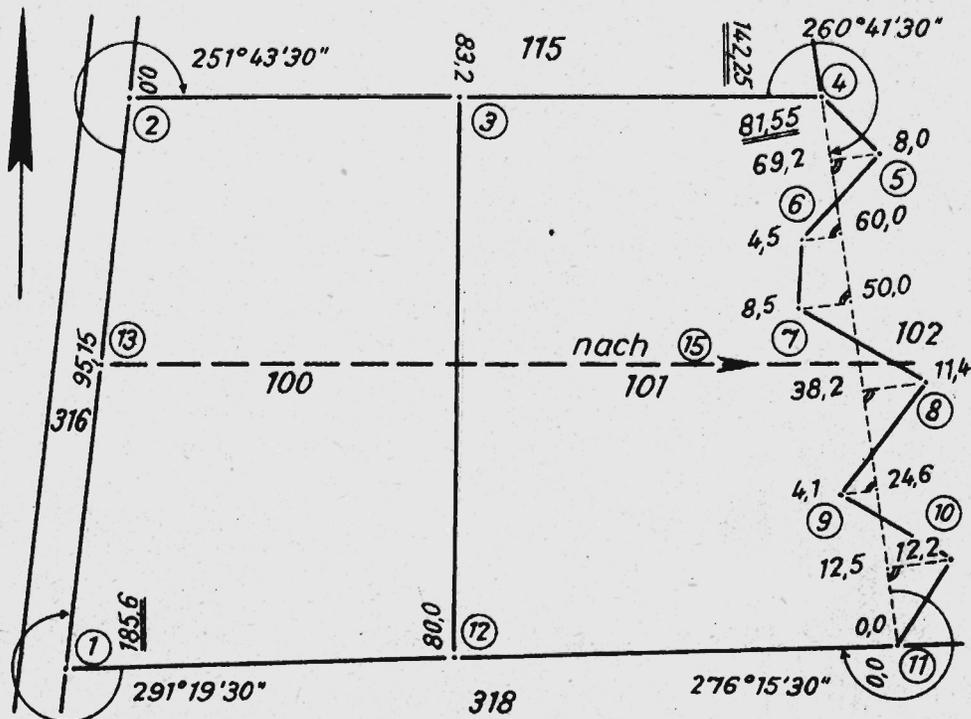
Prüfungsaufgaben aus der Vermessungstechnikerprüfung

VERMESSUNGSKUNDE

A u f g a b e: Die Eigentümer der Flurstücke 101 und 102 beantragen die Begradigung der gebrochenen Grenze ohne Änderung der Flächen. Die neue Grenze soll von Punkt 11 nach Punkt 4 nur einen Brechungspunkt (15) haben, der durch einen rechtwinkligen Abstand von der Messungslinie 81,55 m aus in α $45,0$ m zu bestimmen ist. Zugleich beantragen die Eigentümer der Flurstücke 100 und 101 die Umlegung dieser Flurstücke ohne Flächenänderung derart, daß das südliche neue Flurstück in ganzer Länge an das Flurstück 318 und das nördliche neue Flurstück an das Flurstück 115 angrenzen. Die neue Grenze soll von Punkt 13 nach Punkt 15 verlaufen. Die Absteckungsmaße sind zu berechnen.

Lösungsfrist: 2,5 Stunden

Hilfsmittel: Rechentafel, Quadrattafel, Logarithmentafel, Rechenschieber, Trig. Form. 22



KATASTERWESEN

A u f g a b e: Die in der folgenden Schätzungskarte dargestellten Bodenschätzungsergebnisse sind für die Flurstücke 21 - 32 in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Es ist das neue Liegenschaftskataster aufzustellen.

Über den Nachweis der Grundstücke im bisherigen Liegenschaftskataster werden folgende Angaben gemacht:

Liegenschaftsbuch Nummer - Grundbuch-Band - Eigentümer						
Flurstück	Lage	Nutzungsart	Fläche ha	Nachweis im Grundbuch laufende Nummer		
				i.Best.Verz.	der Belastungen unter Abt. II	Abt. III
L.B.10-Grdb.1,10 - Bohling,Heinrich, Bernhard und Grete je zu 1/3						
21	Im Loh Hs.Nr.10	Hf (10)	0,1632	2	4	5
22	Im Loh	Hg	0,0753	2	4	5
23	" "	A	2,6394	2	4	5
24	" "	W	1,8233	2	4	5
25	" "	W	2,1281	2	4	5
L.B.11-Grdb.1,11 - Vollstich,Renate,geb.Balle, Ehefrau des Landwirts Heinrich Vollstich						
26	Im Loh	G	0,9312	1	-	3
27	" "	Hf	0,3195	2	-	3
28	Im Loh Hs.Nr.11	H (11)	1,0745	3	-	3
29	" "	A	3,2122	4	-	3
30	" "	W	5,9012	5	-	3
31	" "	W	6,6410	6	-	3
32	" "	A	1,9119	7	2	3

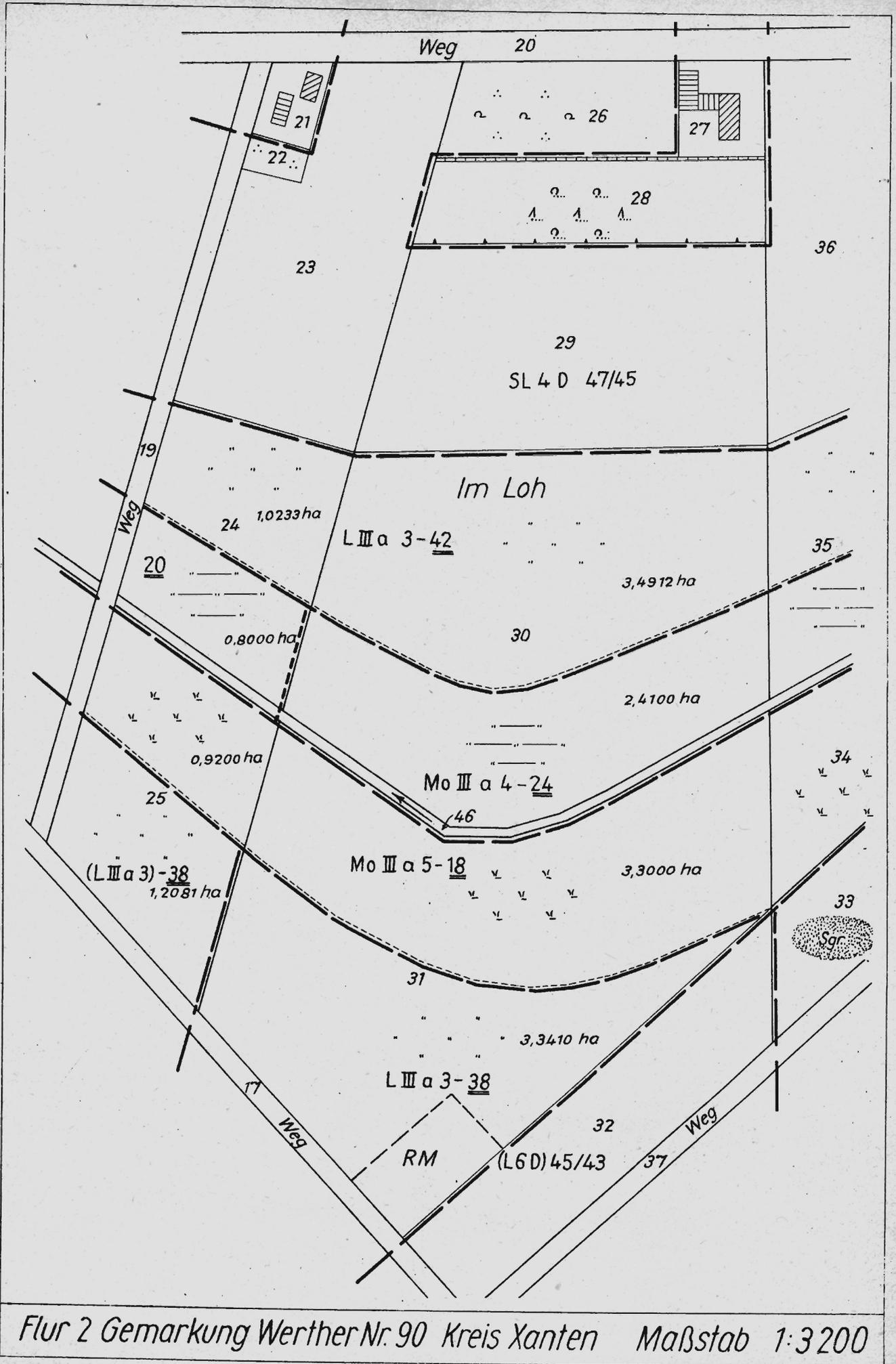
Es sind folgende Arbeiten auszuführen:

- 1.) Die Flurstücke sind, soweit es zweckmäßig und möglich ist, zu verschmelzen. Etwa erforderliche Anträge auf Vereinigung der Grundstücke sind als vorliegend zu unterstellen. Die etwaige neue Numerierung ist auf der folgenden Schätzungskarte vorzunehmen.
- 2.) Der Vordruck "Flächenberechnung" ist hinsichtlich der Spalten 1 - 9 und 14 - 23 auszufüllen. Soweit die bisherigen Flurstücke durch Nutzungsarten usw. unterteilt sind, sind die in der Schätzungskarte eingetragenen Flächen einzusetzen.
- 3.) Die Bestandsblätter des Liegenschaftsbuches (ohne Durchschläge) sind anzufertigen.

Lösungsfrist: 2 1/4 Stunden

Hilfsmittel: Ohne

- Anlagen (Vordrucke): 1. Flächenberechnung (Titel und Einlage).
2. Bestandsblätter des Liegenschaftsbuches.



Flur 2 Gemarkung Werther Nr. 90 Kreis Xanten Maßstab 1:3200

VERWALTUNGSKUNDE

A u f g a b e: "Die Zusammenarbeit zwischen der Vermessungs- und Katasterverwaltung und der Finanzverwaltung" ist in Aufsatzform darzulegen.

Der Kalender der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung für das Jahr 1955

Der Kalender der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung für das Jahr 1955 enthält Beiträge zur Entwicklung der Landesvermessung, wie sie sich vor etwa 100 Jahren angebahnt hat und gerade durch die grundlegenden Arbeiten von Carl Friedrich Gauß, dessen Todestag sich am 23. Februar 1955 zum hundertsten Male jährt, in unserer Heimat entscheidend und bis in die heutige Zeit wirksam beeinflußt worden ist.

Ein Bild von Gauß nach dem Gemälde von Jensen und eine Wiedergabe der Ordre des Königs Georg IV. vom 9. Mai 1820 zur Finanzierung der Gauß'schen Gradmessung sowie die Darstellung der Triangulation des Königreichs Hannover 1821 - 1844 weisen insbesondere auf dieses Gauß-Jahr hin. Auch die Arbeiten der braunschweigischen und oldenburgischen Landesvermessung jener Zeit werden skizziert. Der Vergleich der historischen Karten mit der Darstellung der heutigen Kulturlandschaft in unseren modernen Karten zeigt uns, wie wandelbar das Antlitz der Erde ist. Der historische Rückblick ist uns zugleich Mahnung, der Fortentwicklung des Landschaftsbildes durch Überarbeitung und Erneuerung der Vermessungs- und Kartenwerke Rechnung zu tragen.

Auch Fernerstehenden können Abbildungen und Erläuterungen des Kalenders die Bedeutung von Vermessung und Karte für die Ordnung des Grund und Bodens, für die eindeutige Darstellung der Landschaft und ihre Gegebenheiten und für eine sinnvolle und wirtschaftliche Planung zeigen.

Dr. Gronwald

Personalnachrichten

(Auch zur Laufendhaltung der Dienstaltersliste bestimmt)

			Nr. d. Dienst- altersliste	
			alt	neu
<u>Beamte des höheren Dienstes</u>				
I. <u>Ausgeschieden:</u>				
a) durch Übertritt in den Ruhestand				
ORuvR. Graf, Präs. Braunschweig ...	31.7.54	B 9		-
RVR. Raths, KA. Brake	31.7.54	D 12		-
ORuvR. Kaune, Reg. Präs. Hannover...	31.10.54	B 1		-
b) nach Ablegung der Großen Staatsprüfung				
RVRef. Bolgin, Reg. Bez. Hildesheim	25.6.54	F 45		-
RVRef. Lunow, Präs. Braunschweig ...	25.6.54	F 49		-
RVRef. Schnell, Präs. Braunschweig .	27.8.54	F 51		-
RVRef. Schlüter, Reg. Bez. Osnabrück	28.8.54	F 52		-
RVRef. Focken, Reg. Präs. Hannover .	28.8.54	F 54		-
II. <u>Ernannt:</u>				
a) zum Leitenden Regierungsdirektor				
Reg. Dir. Dr.-Ing. habil. Nittinger, NMDI.	1.4.54	A 2		-
b) zum Regierungsdirektor				
ORuvR. (Min. Rat a. D.) Dr.-Ing. Gronwald NMDI.	1.4.54	A 2 a		-
ORuvR. Radamm, NMDI.	1.4.54	A 3		-
c) zum Oberregierungs- u. vermess. Rat				
RuVR. Konstanzer, Präs. Braunschweig	1.8.54	C 10	B 22	
d) zum Oberregierungsvermess. Rat				
RuVR. Dr.-Ing. Höpcke, NLVA	1.7.54	C 17	B 21	
RVR. Baltin, KA. Braunschweig	1.4.54	D 52	B 20	

			Nr.d.Dienst-	
			altersliste	
			alt	neu
e) zum Regierungsvermessungsrat				
RVass.Thonemann, KA.Cloppenburg ..	1. 6.54	E 3	D 102	
RVass.Horstmann, KA.Bersenbrück ..	1. 6.54	E 4	D 103	
RVass.Hick, KA.Burgdorf	1. 6.54	E 8	D 104	
f) zum Regierungsrat				
AR. Hölper, NMDI.	1. 6.54	A 4	-	
III. <u>Versetzt:</u>				
RVR.Vogel, v.KA.Gandersheim z.Präs.Braunschweig	1. 8.54	D 75	-	
RVR.Dornbusch, v.KA.Northeim	1. 8.54	D 91	-	
z.KA.Clausthal- Zellerfeld				
RVR.Hick, v.KA.Gifhorn z.KA.Burgdorf	1. 9.54	E 8	-	
RVass.Patzschke, v.KA.Burgdorf z.KA.Gifhorn	1. 9.54	E 8a	-	
ORVR.Dr.-Ing.Engelbert, v.KA.Hannover z.Reg.Präs.Hannover	1.10.54	B 17	-	
RuVR.Dr.-Ing.Gerardy, v.Reg.Präs.Hannover z.KA.Hannover	1.10.54	C 16	-	
IV. <u>Beauftragt:</u>				
RVR.Dornbusch, mit der Leitung des KA.Clausthal- Zellerfeld	1. 8.54	D 91	-	
RVR.Endewardt, mit der Leitung des KA.Melle	6. 8.54	D 67a	-	
RuVR.Dr.-Ing.Gerardy, mit der Leitung des KA.Hannover	1.10.54	C 16	-	

Nr. d. Dienst-	
altersliste	
alt	neu

V. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

Name	Bezirk	geb. am	Dipl. haupt- prüfung	Vorbereitungsdienst		Nr. d. Dienst-	
				einberufen	beendet	alt	neu
Behrendt, Wolfgang	Hannover	21.9.25	4.2.52	1.10.54	30.6.57	-	F 88
Andersen, Bernhard	Lüneburg	9.11.20	6.7.51	1.10.54	30.6.57	-	F 87
Heine, Friedrich	Oldenburg	12.3.22	13.12.50	1.10.54	30.6.57	-	F 86
Schumacher, Hans-Herm.	Osnabrück	1.5.27	13.12.50	1.10.54	30.6.57	-	F 85
Einfalt, Horst	Stade	29.10.28	30.4.52	1.10.54	30.6.57	-	F 89

Beamate des gehobenen Dienstes

I. Ernannt:

a) zum Amtsrat

RVA.Kaspereit, NMdI. 1. 4.54 A 5 -

b) zum Regierungsvermessungsamtman

RVOI.Bergmeier, Reg.Präs.Osnabrück 1. 4.54 H 16 G 5

c) zum Regierungsvermessungsoberinspektor

RVI.Zerbst, KA.Cloppenburg 1. 4.54 I 180 H 67

d) zum Regierungsvermessungsinspektor

a.p.RVI.Melcher, KA.Wildeshausen, Außen-
stelle Delmenhorst 1. 6.54 - I 201d

a.p.RVI.Bäumker, KA.Bersenbrück 1. 6.54 K 2 I 243a

a.p.RVI.Müller, KA.Bremervörde 1. 6.54 K 1 I 237a

II. Versetzt:

RVI.Pannemann, v.Präs.Oldenburg
z.KA.Oldenburg 10. 5.54 I 125 -

a.p.RVI.Bäumker, v.KA.Bentheim
z.KA.Bersenbrück 21. 6.54 K 2 -

Nr. d. Dienst- altersliste	
alt	neu

Noch versetzt:

RVI.Schröder, Julius, v.KA.Göttingen z.KA.Hildesheim	1.7.54	I 245	-
RVI.Schröder, Heinz, v.KA.Rinteln z.KA.Neustadt a.Rbg.	1.7.54	I 158	-

Beamate des mittleren DienstesZum Vorbereitungsdienst einberufen:

Name	Bezirk	geb. am	Berufsbe- zeichnung	Einberufen am		
Buntemeyer, Hans-Herm.	Olden- burg	19.11. 1924	Verm.- Techn.	1.8.1954	-	0 III 3

Angestellte der Vergütungsgruppen III - V T0.AI. Ausgeschieden:

a) durch Sterbefall

BgVT. Gutzmann, KA.Bremervörde	7.8.54	Q 120	-
--------------------------------------	--------	-------	---

b) auf Antrag

AssdV. Bohnsack, KA.Holzminden	31.8.54	P 39	-
--------------------------------------	---------	------	---

II. Eingestellt:

Name	Berufsbez. Akad.Grade	Dienst- stelle	geb. am	Hochschul- abschluß- Verwaltgs.- Prüfung	Ein- tritt		
Diekmann, Enno	AssdV. Dipl.Ing.	KA. Nienburg	13.2. 26	DHPr.15.8.50 GStPr.20.5.54	1.8. 54	-	P 41
Baasen, Rolf	AssdV. Dipl.Ing.	KA.Cux- haven	8.2. 20	DHPr.15.11.49 GStPr.20.5.54	1.8. 54	-	P 42
Leonhardt, Wolfgang	AssdV. Dipl.Ing.	KA. Außen- stelle Delmen- horst	9.11. 19	DHPr.15.11.49 GStPr.26.5.54	1.8. 54	-	P 43

III. Höhergruppiert:

Name	geb. am	Berufsbezeichnung	Dienststelle	Eintritt	behördl. Ing.-Prfg.	eingruppiert	Nr. d. Dienstaltersliste	
							alt	neu
Gutzmann, Kurt	15.2.07	BgVT.	KA. Bremer-vörde	1.11.28	<u>27.4.37</u> -	1.4.54 V a	-	Q 120
Guttberg, Gustav	29.3.07	BgVT.	NLVA	1.9.26	<u>29.10.32</u> -	1.11.42 V a	-	Q 121
Zimmermann, Karl	3.10.06	BgVT.	NLVA	1.7.21	<u>26.10.36</u> -	1.4.54 V a	-	Q 122
Spranger, Reinhard	21.8.97	Kartograph	NLVA	24.8.38	-	1.4.54 V a	-	Q 123
Rieke, Karl-Heinz	27.3.24	BgVT.	KA. Neustadt	1.4.38	<u>30.9.47</u> -	1.4.54 V a	-	Q 124
Tschirschke, Johannes	9.5.25	IngfVT.	KA. Oldenburg	21.8.46	- <u>16.6.43</u>	1.7.54 V a	-	Q 125
Schulz, Walter	9.1.07	BgVT.	KA. Helmstedt	1.4.21	<u>4.11.30</u> -	1.4.54 V a	-	Q 126
Teuerkauf, Walter	6.2.11	BgVT.	KA. Papenburg	1.5.30	<u>29.3.51</u> -	1.8.54 V a	-	Q 128
Blaume, Heinrich	24.10.10	BgVT.	KA. Bückeburg	7.4.25	<u>18.11.37</u> -	1.6.54 V a	-	Q 127
Scheups, Alfons	21.7.05	BgVT.	KA. Göttingen	1.7.20	<u>30.4.37</u> -	1.10.54 V a	-	Q 129

IV. Versetzt:

AssdV. Rade, v. KA. Bremervörde

z. KA. Aurich 1. 7.54 | P 21 | -

PrüfungsnachrichtenI. Große StaatsprüfungPrüfungstermin

RVRef. Bolgihn,	Reg. Hildesheim	25.6.1954
RVRef. Lunow,	Präs. Braunschweig	25.6.1954
RVRef. Schnell,	Präs. Braunschweig	27.8.1954
RVRef. Schlüter,	Reg. Osnabrück	28.8.1954
RVRef. Focken,	Reg. Hannover	28.8.1954

II. RegierungsvermessungsinspektorprüfungPrüfungstermin

RVIA. Dehne,	Reg. Hildesheim	21.9.1954
RVIA. Felscher,	Reg. Hannover	21.9.1954
RVIA. Runge,	NLVA	21.9.1954
RVS. Saucke,	Reg. Lüneburg	21.9.1954

III. Behördliche Vermessungstechnikerprüfung

VT. Brünjes,	KA. Osterholz-Scharmbeck	II/1954
VT. Champignon,	KA. Einbeck	II/1954
VT. Eckhoff,	KA. Bremervörde	II/1954
VT. Ewert,	KA. Stade	II/1954
VT. Fähmann,	KA. Burgdorf	II/1954
VT. Feeken,	KA. Varel	II/1954
VT. Fieber,	KA. Wolfenbüttel	II/1954
VT. Fricke,	KA. Braunschweig	II/1954
VT. Helms,	KA. Braunschweig	II/1954
VT. Hinz,	KA. Braunschweig	II/1954
VT. Kilian,	KA. Braunschweig	II/1954
VT. Neumann,	KA. Varel	II/1954
VT. Olrogge,	KA. Harburg-Land	II/1954
VT. Opitz,	KA. Oldenburg	II/1954
VT. Recht,	KA. Cuxhaven	II/1954
VT. Schmidt,	KA. Cloppenburg	II/1954
VT. Schulze,	KA. Lüchow	II/1954
VT. Sielaff,	KA. Lüchow	II/1954
VT. Voß,	KA. Osterode	II/1954
VT. Werner,	KA. Salzgitter	II/1954

Sport in der NVuKV.

TISCHTENNISTURNIERE:

Katasteramt Wolfenbüttel	:	Katasteramt Braunschweig	7	:	9 Punkte
Katasteramt Braunschweig	:	Katasteramt Wolfenbüttel	9	:	5 Punkte
Katasteramt Wolfenbüttel	:	VuKV. Braunschweig	7	:	9 Punkte

Weitere Spielabschlüsse sind zwischen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Braunschweig, dem Katasteramt Braunschweig und dem Niedersächsischen Kulturamt Braunschweig geplant.

Bri.